

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

### Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

#### Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts  
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

02.01.2015

Geschäftszeichen:

II 28-1.40.22-58/13

### Zulassungsnummer:

**Z-40.22-252**

### Geltungsdauer

vom: **2. Januar 2015**

bis: **2. Januar 2020**

### Antragsteller:

**DENIOS AG**

Dehmer Str. 58-64

32549 Bad Oeynhausen

### Zulassungsgegenstand:

Im Spritzgussverfahren hergestellte rechteckige Auffangvorrichtungen aus Polyethylen (PE-HD) mit Auffangvolumen bis 200 l der Typen

**PolySafe-Euro**

**PolySafe-Euro-L**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst neun Seiten und vier Anlagen mit acht Seiten.  
Der Gegenstand ist erstmals am 8. Dezember 1999 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind ortsfest verwendbare, rechteckige Auffangvorrichtungen aus Polyethylen (PE-HD) gemäß Anlage 1, die im Spritzgussverfahren hergestellt werden.

(2) Die Auffangvorrichtungen sind mit profilierten Wänden versehen und mit einsetzbaren Gitterrosten aus verzinktem Stahl ausgerüstet, die als Stellebenen für Behälter und/oder Gefäße (im Folgenden als Behälter bezeichnet) dienen. Die Behälter können auch direkt in die Auffangvorrichtungen eingestellt werden.

(3) Das Auffangvolumen der Auffangvorrichtungen PolySafe-Euro beträgt 200 l. Diese Auffangvorrichtungen werden in folgenden Varianten eingesetzt:

- Typ W Aufstellung ohne Bodenabstand
- Typ K Aufstellung mit 2 Kufen
- Typ F Aufstellung mit 4 Füßen

(4) Das Auffangvolumen der Auffangvorrichtungen PolySafe-Euro-L beträgt 60 l. Diese Auffangvorrichtungen werden in folgenden Varianten eingesetzt:

- Typ LW Aufstellung ohne Bodenabstand
- Typ LF Aufstellung mit 4 Füßen

(5) Die Typenbezeichnungen, das dazugehörige Auffangvolumen und die Hauptabmessungen lauten bzw. betragen:

Bezeichnung	Auffangvolumen [l]	Hauptabmessungen (L/B/H) [mm]
PolySafe-Euro, Typ W	200	1230 x 830 x 317
PolySafe-Euro, Typ K	200	1230 x 830 x 417
PolySafe-Euro, Typ F	200	1230 x 830 x 412
PolySafe-Euro-L, Typ W	60	723 x 523 x 234
PolySafe-Euro-L, Typ F	60	723 x 523 x 324

(6) Die Auffangvorrichtungen dürfen in Räumen von Gebäuden und im Freien aufgestellt werden, jedoch nicht in explosionsgefährdeten Bereichen der Zonen 0 und 1. Sie sind gegen Beschädigungen durch anfahrende Fahrzeuge zu schützen, z. B. durch geschützte Aufstellung oder durch einen Anfahrerschutz. In Erdbebengebieten innerhalb der Erdbebenzonen 1 bis 3 nach DIN 4149<sup>1</sup> sind die Behälter/Gefäße ausreichend in ihrer Lage zu sichern.

(7) Bei Aufstellung im Freien müssen die Auffangvorrichtungen vor Windeinwirkung, Niederschlag und direkter UV-Einwirkung geschützt sein, d. h. der Aufstellort muss ausreichend überdacht sein. Bei Aufstellung in Bereichen, in denen ein äußerer Schutz vor UV-Einwirkung nicht möglich ist, dürfen nur Auffangvorrichtungen mit UV-beständiger Ausrüstung (z. B. schwarze Einfärbung) verwendet werden.

(8) Die Auffangvorrichtungen dürfen bei der Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt über 100 °C in Behältern verwendet werden.

<sup>1</sup> DIN 4149:2005-04

Bauten in deutschen Erdbebengebieten - Lastannahmen, Bemessung und Ausführung üblicher Hochbauten

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung**

Nr. Z-40.22-252

Seite 4 von 9 | 2. Januar 2015

(9) Flüssigkeiten nach der Medienliste 40-1.1<sup>2</sup> des DIBt mit Abminderungsfaktoren  $A_2 = 1,0$  und Flüssigkeiten, die sich in die nachfolgend genannten Gruppen einordnen lassen, erfordern keinen gesonderten Nachweis der Dichtheit und Beständigkeit des PE-HD-Werkstoffes der Auffangvorrichtungen:

- wässrige Lösungen organischer Säuren bis 10 %,
- Mineralsäuren bis 20 % sowie sauer hydrolysierende Salze in wässriger Lösung ( $\text{pH} < 6$ ), außer Flusssäure und oxidierend wirkende Säuren und deren Salze,
- anorganische Laugen sowie alkalisch hydrolysierende Salze in wässriger Lösung ( $\text{pH} > 8$ ), ausgenommen Ammoniaklösungen und oxidierend wirkende Lösungen von Salzen (z. B. Hypochlorit),
- Lösungen anorganischer nicht oxidierender Salze mit einem pH-Wert zwischen 6 und 8.

(10) Bei der Lagerung von Medien nach (8) und (9), die unter die Gefahrstoffverordnung fallen, ist die TRGS 510<sup>3</sup> zu beachten.

(11) Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Prüf- oder Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche erteilt.

(12) Durch diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfällt für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung nach § 63 des WHG<sup>4</sup>. Der Verwender hat jedoch in eigener Verantwortung nach der Anlagenverordnung zu prüfen, ob die gesamte Anlage einer Eignungsfeststellung bedarf, obwohl diese für den Zulassungsgegenstand entfällt.

(13) Die Geltungsdauer dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (s. Seite 1) bezieht sich auf die Verwendung im Sinne von Einbau oder Aufstellung des Zulassungsgegenstandes und nicht auf die Verwendung im Sinne der späteren Nutzung.

**2 Bestimmungen für die Bauprodukte****2.1 Allgemeines**

Die Auffangvorrichtungen und ihre Teile müssen den Besonderen Bestimmungen und den Anlagen dieses Bescheids sowie den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

**2.2 Eigenschaften und Zusammensetzung****2.2.1 Werkstoffe**

Für die Herstellung der im Spritzgussverfahren hergestellten Grundkörper der Auffangvorrichtungen und der Stellebenen (Gitterroste aus verzinktem Stahl) sind die in Anlage 2 genannten Werkstoffe zu verwenden.

**2.2.2 Konstruktionsdetails**

(1) Die Konstruktionsdetails der Auffangvorrichtungen müssen den Anlagen 1, 1.1 und 1.2 entsprechen. Die Wanddicken und Eigengewichte der Auffangvorrichtungen sind in Anlage 4 Abschnitt 1.3 aufgeführt.

(2) Die Konstruktion der Gitterroste ist entsprechend Anlage 2 auszuführen. Die Gitterroste sind entsprechend den Abmessungen der Auffangvorrichtungen zu wählen und haben den Anforderungen nach Abschnitt 1 und Abschnitt 3 gerecht zu werden.

**2.2.3 Standsicherheitsnachweis**

(1) Die Auffangvorrichtungen sind für den im Abschnitt 1 angegebenen Anwendungsbereich bei einer Betriebstemperatur bis zu 30 °C (kurzzeitig 40 °C) standsicher.

<sup>2</sup> Medienliste 40-1.1                      Stand Januar 2015; erhältlich beim Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt)  
<sup>3</sup> TRGS 510:2010-10                      Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern  
<sup>4</sup> Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG), 31. Juli 2009 (BGBl. I S 2858)

(2) Die als Stellebenen verwendeten Stahlgitterroste müssen entsprechend Anlage 2, Abschnitt 2 bemessen und ausgeführt sein.

#### **2.2.4 Brandverhalten**

Der Werkstoff Polyethylen PE-HD ist in der zur Anwendung kommenden Dicke normal entflammbar (Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1<sup>5</sup>).

#### **2.2.5 Nutzungssicherheit**

Änderungen von Detailkonstruktionen und Werkstoffen bedürfen einer Änderung dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

#### **2.2.6 Auffangvorrichtungen und Stellebenen**

Die Auffangvorrichtungen und die Gitterroste müssen aus Werkstoffen gemäß Abschnitt 2.2.1 bestehen und den Konstruktionsdetails gemäß Abschnitt 2.2.2 entsprechen.

### **2.3 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung**

#### **2.3.1 Herstellung**

(1) Die Herstellung muss nach der beim DIBt hinterlegten Herstellungsbeschreibung erfolgen.

(2) Die Auffangvorrichtungen und Gitterroste dürfen nur im Werk Bad Oeynhausen der Denios AG sowie den im DIBt hinterlegten Herstellwerken hergestellt werden.

(3) Für die Herstellung der Grundkörper der Auffangvorrichtungen dürfen nur die in Anlage 2, Abschnitt 1 genauer bezeichneten Formmassen verwendet werden.

#### **2.3.2 Verpackung, Transport, Lagerung**

Verpackung, Transport und Lagerung müssen gemäß Anlage 3, Abschnitt 2, erfolgen.

#### **2.3.3 Kennzeichnung**

(1) Die Auffangvorrichtungen müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.4 (Übereinstimmungsnachweis) erfüllt sind.

(2) Außerdem hat der Hersteller die Auffangvorrichtungen gut sichtbar und dauerhaft mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Herstellungsnummer,
- Herstellungsjahr,
- Auffangvolumen gemäß Abschnitt 1 (5),
- Werkstoff (PE-HD),
- Tragkraft der Auffangvorrichtung/Stellebene (gemäß Abschnitt 5.1.1 (8)),
- "Lagermedien lt. allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-40.22-252"

### **2.4 Übereinstimmungsnachweis**

#### **2.4.1 Allgemeines**

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Auffangvorrichtungen mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung der Auffangvorrichtungen durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung**

Nr. Z-40.22-252

Seite 6 von 9 | 2. Januar 2015

(2) Die Bestätigung der Übereinstimmung der PE-Formmasse mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für das Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Formmasse nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

(3) Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen der PE-Formmasse hat der Antragsteller eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle<sup>6</sup> einzuschalten.

(4) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

(5) Dem Deutschen Institut für Bautechnik sind vom Hersteller Kopien der Erstprüfberichte zur Kenntnis zu geben.

**2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle**

(1) Im Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Auffangvorrichtungen und die von ihm verwendete PE-Formmasse den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

(2) Die werkseigene Produktionskontrolle muss mindestens die in der Anlage 4, Abschnitt 1, aufgeführten Maßnahmen einschließen.

(3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten.

(4) Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- für die Auffangvorrichtungen
  - Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials,
  - Art der Kontrolle oder Prüfung,
  - Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts,
  - Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen,
  - Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.
- für die Formmassen
  - Bezeichnung des Ausgangsmaterials und der Bestandteile,
  - Art der Kontrolle oder Prüfung,
  - Datum der Herstellung und der Prüfung der PE-Formmasse bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
  - Herstellungs- oder Chargennummer,
  - Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
  - Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

(5) Alle Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und, im Fall der Formmassen, der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

<sup>6</sup>

Anerkannte Stellen entsprechend Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen (PÜZ)-Verzeichnis Teil IIa, lfd. 41.1/10

(6) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Auffangvorrichtungen und Chargen der PE-Formmassen, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

#### **2.4.3 Erstprüfung der Auffangvorrichtungen durch eine anerkannte Prüfstelle**

Im Rahmen der Erstprüfung sind die in Anlage 4, Abschnitt 2 genannten Prüfungen durchzuführen.

#### **2.4.4 Fremdüberwachung der Formmasse**

(1) Im Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung gemäß Anlage 4, Abschnitt 1.1 regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich.

(2) Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der PE-Formmassen durchzuführen und sind Proben nach dem in Anlage 4, Abschnitt 1.1 in der letzten Spalte festgelegten Prüfplan zu entnehmen und zu prüfen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

(3) Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

### **3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung**

(1) Da die Auffangvorrichtungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht dafür ausgelegt sind, einer Brandeinwirkung von 30 Minuten Dauer zu widerstehen ohne undicht zu werden, sind bei Entwurf und Bemessung der Anlage geeignete Maßnahmen vorzusehen, um eine Brandübertragung aus der Nachbarschaft oder eine Entstehung von Bränden in der Anlage selbst zu verhindern. Die Maßnahmen sind im Einvernehmen mit der Bauaufsichtsbehörde und der Feuerwehr festzulegen.

(2) Die zur Verwendung kommenden Stellebenen (Gitterroste) aus verzinktem Stahl, die ggf. zusätzlich mit Kunststoff beschichtet sein können, sind so auszuwählen, dass die Gitterroste hinreichend gegen das vorgesehene Lagermedium beständig sind; des Weiteren gelten die Angaben der Anlage 2.

(3) Weitere Bedingungen für die Aufstellung der Auffangvorrichtungen sind den wasser-, arbeitsschutz- und baurechtlichen Vorschriften zu entnehmen.

(4) Niederschlagswasser darf nicht in die Auffangvorrichtungen gelangen.

(5) Die Auffangvorrichtungen sind gegen Beschädigungen durch anfahrende Fahrzeuge zu schützen, z. B. durch geschützte Aufstellung, einen Anfahrschutz oder durch Aufstellung in besonderen Räumen.

### **4 Bestimmungen für die Ausführung**

(1) Mit dem Aufstellen bzw. Umsetzen von Auffangvorrichtungen ist vom Betreiber der Anlage sachkundiges Personal zu beauftragen (dieses muss jedoch nicht einem Fachbetrieb angehören).

(2) Die Auffangvorrichtungen müssen auf einer ebenen, biegesteifen Unterlage bzw. einer sorgfältig verdichteten und befestigten Auflagerfläche (z. B. durchgehender ca. 5 cm dicker Betonestrich oder Asphalt) aufgestellt werden.



## 5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung, Prüfung

### 5.1 Nutzung

#### 5.1.1 Allgemeines

(1) Es ist darauf zu achten, dass die Auffangvorrichtungen nur ihrem Verwendungszweck entsprechend zu verwenden sind.

(2) Bei der Verwendung der Auffangvorrichtungen ist sicherzustellen, dass bei einem evtl. Auslaufen der Behälter/Gefäße in bzw. auf der Auffangvorrichtung das zulässige Auffangvolumen (siehe Abschnitt 1 (5)) nicht überschritten wird. Bei Auffangvorrichtungen, die ohne Stellebene verwendet werden dürfen, ist das verbleibende Restvolumen der Auffangvorrichtung durch eingestellte Behälter und ein Freibord von 2 cm zu berücksichtigen.

(3) Der Inhalt des größten Behältnisses darf nicht größer sein als das zulässige Auffangvolumen und der Gesamthalt der auf der Auffangvorrichtung gelagerten Behältnisse darf nicht größer sein als das Zehnfache des zulässigen Auffangvolumens. Soweit in der weiteren Schutzzone von Wasserschutzgebieten die Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten zulässig ist, muss die Auffangvorrichtung dort den vollständigen Gesamthalt der gelagerten Behältnisse aufnehmen.

(4) Behälter mit wassergefährdenden Flüssigkeiten unterschiedlicher Zusammensetzung und Beschaffenheit dürfen nur dann in einer gemeinsamen Auffangvorrichtung aufgestellt werden, wenn feststeht oder nachgewiesen werden kann, dass diese Stoffe im Falle ihres Austretens keine gefährlichen Reaktionen miteinander hervorrufen.

(5) Bei Behältern aus verschiedenartigen Werkstoffen, die miteinander gelagert werden, muss sichergestellt sein, dass im Falle des Auslaufens der Werkstoff eines benachbarten Behälters nicht durch das auslaufende Lagermedium angegriffen wird.

(6) Bei Behältern, die zum Abfüllen verwendet werden (z. B. Fässer mit Hahn), muss auch der Handhabungsbereich durch die Auffangvorrichtung gesichert sein. Abfülleinrichtungen dürfen nicht über den Rand der Auffangvorrichtung hinausragen.

(7) Behälter müssen so aufgestellt werden, dass die Auffangvorrichtungen ausreichend einsehbar bleiben und kontrollierbar sind.

(8) Die zulässigen Belastungen (Regellasten) der einzelnen Auffangvorrichtungen sind folgender Tabelle zu entnehmen.

Bezeichnung	Beladung (Beispiel)	Maximale Belastung
PolySafe-Euro	2 Fässer à 2,5 kN	5 kN
PolySafe-Euro-L	2 Fässer à 1,2 kN	2,4 kN

(9) Bei Behältern, die auf Füßen stehen oder deren Auflagefläche eine hohe Flächenpressung verursacht, sind gegebenenfalls lastverteilende Maßnahmen vorzusehen.

(10) Auf die Wände der Auffangvorrichtungen dürfen keine äußeren Lasten (außer Lasten aus der zu dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung gehörenden Stellebene und dem Flüssigkeitsdruck im Leckagefall) einwirken.

(11) Behälter dürfen, falls nach den verkehrsrechtlichen Zulassungen zulässig, mehrlagig gestapelt werden. Die Stapelhöhe darf jedoch 1,20 m nicht übersteigen.

(12) Ein Umsetzen der Auffangvorrichtungen mit aufgestellten Behältern ist unzulässig.

#### 5.1.2 Lagerflüssigkeiten

Die Auffangvorrichtungen dürfen nur für Behälter zur Lagerung von Flüssigkeiten gemäß Abschnitten 1 (8) und 1 (9) verwendet werden.



## 5.2 Unterhalt, Wartung

(1) Der Betreiber einer Lageranlage ist verpflichtet, mit dem Instandhalten und Instandsetzen der Auffangvorrichtungen nur solche Betriebe zu beauftragen, die für diese Tätigkeiten Fachbetriebe im Sinn von § 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377) sind, es sei denn, die Tätigkeiten sind nach landesrechtlichen Vorschriften von der Fachbetriebspflicht ausgenommen oder der Hersteller der Auffangvorrichtungen führt die Tätigkeiten mit eigenem sachkundigen Personal aus.

(2) Beschädigte Auffangvorrichtungen, deren Funktionsfähigkeit durch die Beschädigung beeinträchtigt wird, sind auszusondern.

## 5.3 Prüfungen

(1) Der Betreiber hat die Auffangvorrichtungen regelmäßig mindestens einmal wöchentlich durch Besichtigung daraufhin zu prüfen, ob Flüssigkeit ausgelaufen ist. Ausgelaufene Flüssigkeit ist umgehend zu beseitigen, die Auffangvorrichtungen sind hinsichtlich der Weiterverwendung zu prüfen und ggf. auszuwechseln.

(2) Der Zustand der Auffangvorrichtungen ist einmal jährlich durch Inaugenscheinnahme umfassend zu kontrollieren. Dazu sind alle Behälter von den Auffangvorrichtungen zu entfernen und die Auffangvorrichtungen sind ggf. zu reinigen.

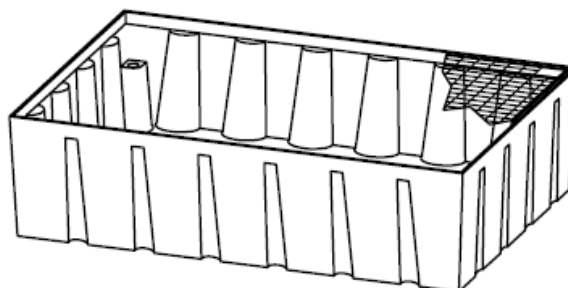
(3) Die Ergebnisse der unter (2) aufgeführten Prüfung sind zu protokollieren und auf Verlangen dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen.

(4) Prüfungen nach anderen Rechtsbereichen bleiben unberührt.

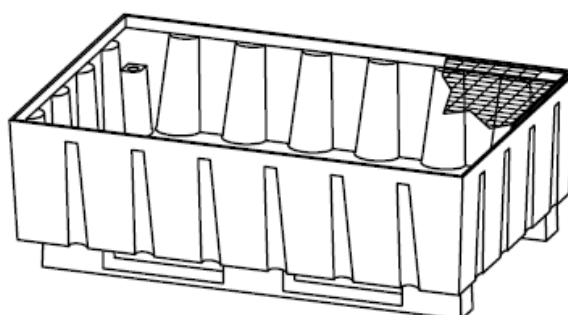
Holger Eggert  
Referatsleiter

Beglaubigt

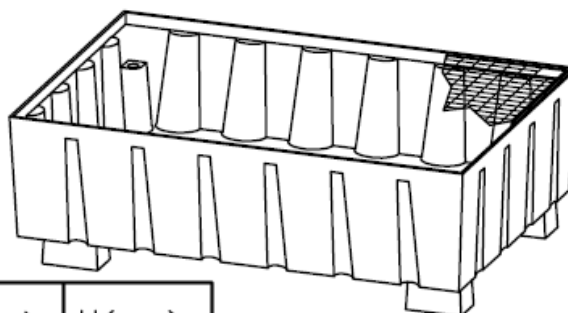
Typ W



Typ K



Typ F



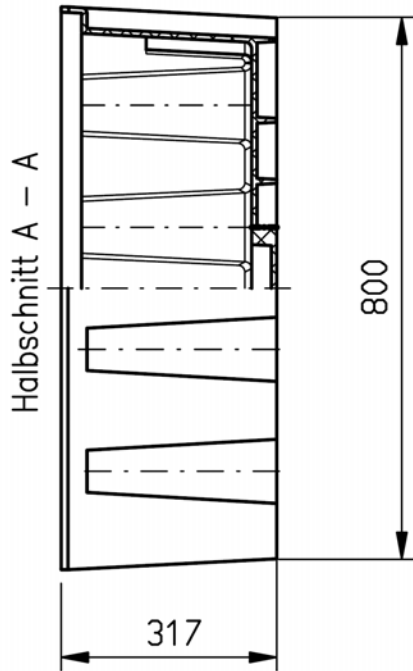
PolySafe-Euro-L	L(mm)	B(mm)	H(mm)
Typ W	723	523	234
Typ F	723	523	324
PolySafe-Euro	L(mm)	B(mm)	H(mm)
Typ W	1230	830	317
Typ K	1230	830	417
Typ F	1230	830	412

mit und ohne Gitterroste

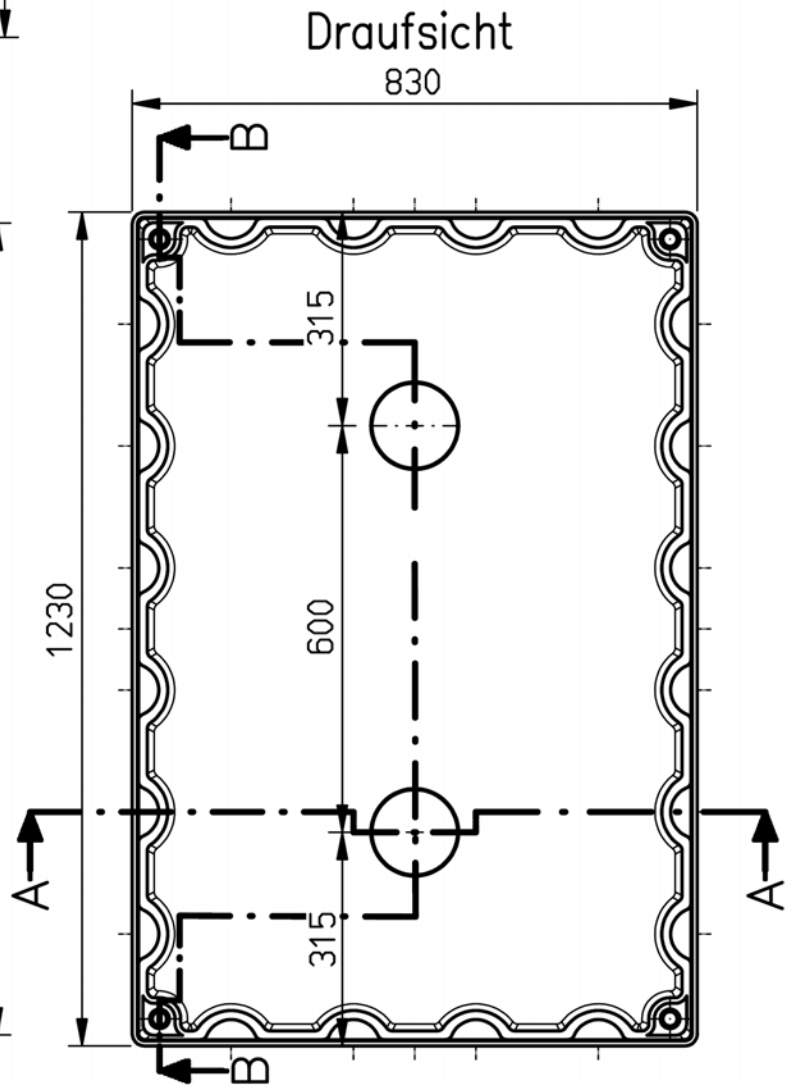
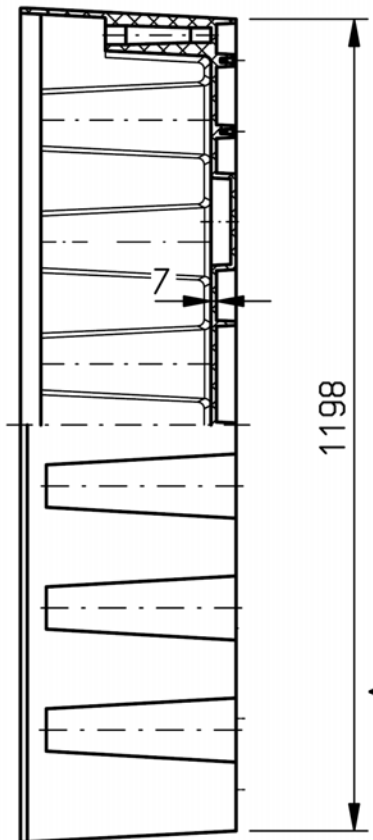
Im Spritzgussverfahren hergestellte rechteckige Auffangvorrichtungen aus Polyethylen (PE-HD) mit Auffangvolumen bis 200 l der Typen PolySafe-Euro, PolySafe-Euro-L

PolySafe-Euro  
 PolySafe-Euro-L

Anlage 1



PE - HD spritzgegossen  
 Wanddicke 7mm  
 Fertigteilgewicht ca. 20,5kg  
 Fassungsvermögen : 200 l  
 Gitterrostmaß ca. 1210 x 810  
 Tragkraft: 500 kg bei gleichmäßig verteilter Last  
 auf Gitterroste oder Wanneboden



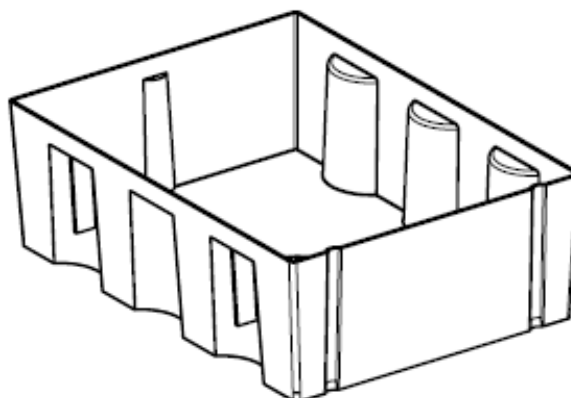
gemäß Fertigungs-Zeichnung K22-0220 (DENIOS AG) vom 01.10.1998

Im Spritzgussverfahren hergestellte rechteckige Auffangvorrichtungen aus Polyethylen (PE-HD) mit Auffangvolumen bis 200 l der Typen PolySafe-Euro, PolySafe-Euro-L

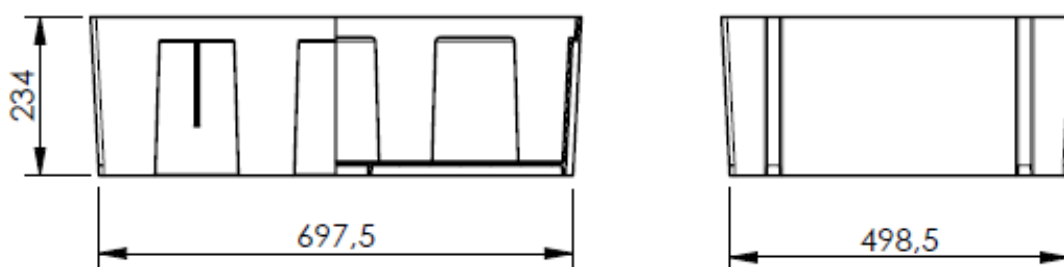
PolySafe-Euro  
 Typ W

Anlage 1.1

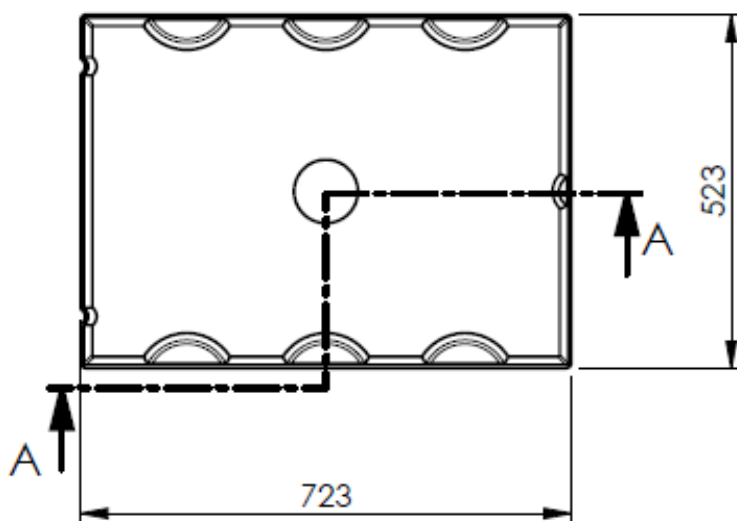
PE-HD spritzgegossen  
 Wanddicke : 4,8mm  
 Fertigteilgewicht ca. : 4,71kg  
 Fassungsvermögen : 60 l  
 Gitterrostmaß ca. 505 x 700mm



SCHNITTDARSTELLUNG A-A



Draufsicht



gemäß Fertigungszeichnung K22-20010-000(DENIOS AG) vom 17.10.2002

Im Spritzgussverfahren hergestellte rechteckige Auffangvorrichtungen aus Polyethylen (PE-HD) mit Auffangvolumen bis 200 l der Typen PolySafe-Euro, PolySafe-Euro-L

PolySafe-Euro-L  
 Typ W

Anlage 1.2

**Im Spritzgussverfahren hergestellte rechteckige  
Auffangvorrichtungen aus Polyethylen (PE-HD) mit  
Auffangvolumen bis 200 l der Typen  
PolySafe-Euro, PolySafe-Euro-L**

**Anlage 2  
Seite 1 von 2**

**W e r k s t o f f e**

**1      Auffangvorrichtungen**

- (1) Für die Herstellung der im Spritzgussverfahren hergestellten Grundkörper der Auffangvorrichtungen dürfen nur die in Tabelle 1 aufgeführten Formmassen verwendet werden.
- (2) Eine Mischung der unterschiedlichen Formmassen ist nicht zulässig. Regranulat dieser Werkstoffe ist von der Verwendung ausgeschlossen.
- (3) Die Formmasse ist mit mindestens 70 % Neuware und höchstens 30 % sortenreiner Rücklaufmasse zu verarbeiten.
- (4) Der Formmasse HDPE HMA 025 (ohne UV-Stabilisator) muss mind. 2 % Ruß (Polyblak 1860 black) zugesetzt werden, der Rußanteil darf maximal 2,2 % betragen.
- (5) Der Formmasse HDPE HMA 035 (UV-stabil) darf 2 % Ruß (Polyblak 1860 black) oder 3% blaue Einfärbung (Polybatch blue 4025) zugesetzt werden.

Tabelle 1: Eigenschaften von HDPE HMA 025 schwarz\* und  
HDPE HMA 035 schwarz\* oder blau\*\* ExxonMobil Chemical

Eigenschaft, Einheit	Prüfmethode	Kennwert**
<b>Physikalische Eigenschaften***</b>		
Dichte in g/cm <sup>3</sup>	DIN EN ISO 1183-1 <sup>1</sup>	0,964
MFR 190/2,16 in g/10 min	DIN EN ISO 1133-1 <sup>2</sup>	8,0
<b>Mechanische Eigenschaften</b>		
Streckspannung in N/mm <sup>2</sup>	DIN EN ISO 527-2 <sup>3</sup> (50 mm/min)	30 ± 0,5
Streckdehnung in %		≥ 9
E-Modul (Sekante, Zug, kurzzeitig, 23 °C) in N/mm <sup>2</sup>	DIN EN ISO 527-2 (1 mm/min)	1100
Shore D-Härte (15 s)	DIN ISO 868 <sup>4</sup>	63
Izod-Schlagzähigkeit in kJ/m <sup>2</sup>	HDPE HMA 025	7,0
	HDPE HMA 035	6,0
<b>Übrige Eigenschaften</b>		
Oxidations-Induktions-Zeit (OIT) bei 210 °C in min	DIN EN ISO 11357-6 <sup>6</sup>	> 3,0
Rußverteilung (Note)	ISO 18553 <sup>7</sup>	1,9

\* Formmasse mit Einfärbung Polyblak 1860, Schulmann

\*\* Formmasse mit Einfärbung Polybatch blue 4025, Schulmann

\*\*\* Die angegebenen Kennwerte sind typische Werte, bei denen aufgrund der Abhängigkeiten dieser Eigenschaften von den Polymerdaten Dichte und MFR geringfügige Abweichungen nach oben und unten möglich sind.

- 1      DIN EN ISO 1183-1:2004-05      Kunststoffe - Verfahren zur Bestimmung der Dichte von nicht verschäumten Kunststoffen - Teil 1: Eintauchverfahren, Verfahren mit Flüssigkeitspyknometer und Titrationverfahren
- 2      DIN EN ISO 1133-1:2012-03      Kunststoffe - Bestimmung der Schmelze-Massefließrate (MFR) und der Schmelze-Volumenfließrate (MVR) von Thermoplasten - Teil 1: Allgemeines Prüfverfahren
- 3      DIN EN ISO 527-2:2012-06      Kunststoffe - Bestimmung der Zugeigenschaften - Teil 2: Prüfbedingungen für Form- und Extrusionsmassen
- 4      DIN EN ISO 868: 2003-10      Kunststoffe und Hartgummi, Bestimmung der Eindruckhärte mit einem Durometer (Shore-Härte) (ISO 868:2003); Deutsche Fassung EN ISO 868: 2003
- 5      DIN EN ISO 180:2013-08      Kunststoffe - Bestimmung der Izod-Schlagzähigkeit (ISO 180:2000 + Amd.1:2006 + Amd.2:2013); Deutsche Fassung EN ISO 180:2000 + A1:2006 + A2:2013
- 6      DIN EN ISO 11357-6:2013-04      Kunststoffe - Dynamische Differenz-Thermoanalyse (DSC) - Teil 6: Bestimmung der Oxidations-Induktionszeit (isothermische OIT) und Oxidations-Induktionstemperatur (dynamische OIT) (ISO 11357-6:2008)
- 7      ISO 18553:2002-03      Verfahren zur Bewertung des Grades der Pigment- oder Rußverteilung in Rohren, Formstücken und Formmassen aus Polyolefinen

Im Spritzgussverfahren hergestellte rechteckige  
Auffangvorrichtungen aus Polyethylen (PE-HD) mit  
Auffangvolumen bis 200 l der Typen  
PolySafe-Euro, PolySafe-Euro-L

Anlage 2  
Seite 2 von 2

## Werkstoffe

### 2 Stellebenen

(1) Die Eigenschaften der Gitterroste müssen folgenden Angaben entsprechen:

Werkstoff: Stahl S235JR Werkstoff-Nr. 1.0038 nach DIN EN 10025-2<sup>8</sup> und nach  
DIN EN 10027-1<sup>9</sup> verzinkt

Profil: TS 30/2

Maschenweite: 40/30

(2) Die als Stellflächen verwendeten Stahlgitterroste müssen für die angegebene Nutzlast nach anerkannten Regeln des Stahlbaus, z. B. Eurocode 3 (DIN EN 1993), RAL-GZ 638 bemessen und ausgeführt sein und nachweislich gegenüber den Lagermedien chemisch widerstandsfähig sein.

<sup>8</sup> DIN EN 10025-2:2005-04 Warmgewalzte Erzeugnisse aus Baustählen - Teil 2: Technische Lieferbedingungen für unlegierte Baustähle; Deutsche Fassung EN 10025-2:2004

<sup>9</sup> DIN EN 10027-1:2005-10 Bezeichnungssysteme für Stähle; Teil 1: Kurznamen; Deutsche Fassung EN 10027-1:2005

Im Spritzgussverfahren hergestellte rechteckige  
Auffangvorrichtungen aus Polyethylen (PE-HD) mit  
Auffangvolumen bis 200 l der Typen  
PolySafe-Euro, PolySafe-Euro-L

Anlage 3  
Seite 1 von 1

## Herstellung, Verpackung, Transport und Lagerung

### 1 Herstellung

Die Herstellung der Grundkörper der Auffangvorrichtungen hat nach den Maßgaben der beim DIBt hinterlegten Herstellungsbeschreibung zu erfolgen.

### 2 Verpackung, Transport, Lagerung

#### 2.1 Verpackung

Eine Verpackung der Auffangvorrichtungen zum Zwecke des Transports bzw. der Lagerung ist bei Beachtung der Anforderungen des Abschnitts 2.2 nicht erforderlich.

#### 2.2 Transport, Lagerung

##### 2.2.1 Allgemeines

Der Transport ist nur von solchen Firmen durchzuführen, die über fachliche Erfahrungen, geeignete Geräte, Einrichtungen und Transportmittel sowie ausreichend geschultes Personal verfügen. Zur Vermeidung von Gefahren für Beschäftigte und Dritte sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

##### 2.2.2 Transportvorbereitung

Die Auffangvorrichtungen sind so für den Transport vorzubereiten, dass beim Verladen, Transportieren und Abladen keine Schäden auftreten. Die Ladefläche des Transportfahrzeugs muss so beschaffen sein, dass Beschädigungen der Auffangvorrichtungen durch punktförmige Stoß- oder Druckbelastungen auszuschließen sind.

##### 2.2.3 Auf- und Abladen

Beim Abheben, Verahren und Absetzen der Auffangvorrichtungen müssen stoßartige Beanspruchungen vermieden werden. Ein Schleifen der Auffangvorrichtungen über den Untergrund ist nicht zulässig.

##### 2.2.4 Beförderung

Auffangvorrichtungen sind gegen Lageveränderung während der Beförderung zu sichern. Durch die Art der Befestigung darf die Auffangvorrichtung nicht beschädigt werden.

##### 2.2.5 Lagerung

Sollte eine Lagerung der Auffangvorrichtungen vor Einbau/Aufstellung erforderlich sein, so darf diese nur auf ebenem Untergrund geschehen. Bei Lagerung im Freien sind die Auffangvorrichtungen gegen Beschädigung und Sturmeinwirkung zu schützen.

##### 2.2.6 Schäden

Beschädigte Auffangvorrichtungen, deren Funktionsfähigkeit durch die Beschädigung beeinträchtigt wird, sind auszusondern.



Im Spritzgussverfahren hergestellte rechteckige  
Auffangvorrichtungen aus Polyethylen (PE-HD) mit  
Auffangvolumen bis 200 l der Typen  
PolySafe-Euro, PolySafe-Euro-L

Anlage 4  
Seite 1 von 2

## Ü b e r e i n s t i m m u n g s n a c h w e i s

### 1 Werkseigene Produktionskontrolle und Fremdüberwachung

#### 1.1 Formmasse

Prüfplan für die Werkseigene Produktionskontrolle (WP) und Fremdüberwachung (FÜ):

Eigenschaft*, Einheit	Prüfnorm	Anforderung	Häufigkeit
Dichte in g/cm <sup>3</sup>	DIN EN ISO 1183-1 <sup>1</sup>	0,962 ± 0,002	WP: jede Charge FÜ: jährlich
MFR in g/(10min)	DIN EN ISO 1133-1 <sup>2</sup> MFR 190/2,16	8,0 + 15 %	WP: jede Charge FÜ: jährlich
Streckspannung in N/mm <sup>2</sup>	DIN EN ISO 527-2 <sup>3</sup> (bei 50 mm/min)	≥ 25	WP: 2 x jährlich
Streckdehnung in %		≥ 8	WP: 2 x jährlich
Elastizitätsmodul (Sekantenmodul) in N/mm <sup>2</sup>	DIN EN ISO 527-2 <sup>3</sup>	≥ 900	WP: 2 x jährlich
Oxidations-Induktions- Zeit (OIT) bei 210 °C in min	DIN EN ISO 11357-6 <sup>6</sup>	≥ 3	WP: 2 x jährlich FÜ: jährlich

Bei der Ermittlung der Werte ist jeweils der Mittelwert aus 3 Einzelmessungen zu bilden.

**Im Spritzgussverfahren hergestellte rechteckige  
Auffangvorrichtungen aus Polyethylen (PE-HD) mit  
Auffangvolumen bis 200 l der Typen  
PolySafe-Euro, PolySafe-Euro-L**

**Anlage 4  
Seite 2 von 2**

**Ü b e r e i n s t i m m u n g s n a c h w e i s**

**1.2 Auffangvorrichtungen**

Prüfplan für die Werkseigene Produktionskontrolle (WP):

Eigenschaft	Prüfgrundlage	Dokumentation	Häufigkeit
Oberflächen; Form, Abmessungen	in Anlehnung an DVS 2206 <sup>10</sup>	Aufzeichnung	jede Auffangvorrichtung (Wanddicken stichprobenartig)
Wanddicken; Einsatzmassen	Abschnitt 1.3 dieser Anlage		
Dichtheit	Wasserfüllung oder andere gleichwertige zerstörungsfreie Werkstoffprüfung		

**1.3 Anforderungen an Abmessungen, Wanddicken und Einsatzmassen**

Abmessungen siehe Anlage 1

Auffangvorrichtung Typ	Mindestwanddicke [mm]	Gesamtgewicht (ohne Zubehör) [kg]
PolySafe-Euro Typ W	7	20,5
PolySafe-Euro Typ K	7	23,5
PolySafe-Euro Typ F	7	21,5
PolySafe-Euro-L Typ W	4,8	4,7
PolySafe-Euro-L Typ F	4,8	6

**2 Erstprüfung**

(1) Vor Beginn der laufenden Fertigung im Herstellerwerk muss willkürlich aus der inspierten Herstellmenge nach Gutdünken des Probenehmers eine entsprechende Auffangvorrichtung durch die anerkannte Prüfstelle auf Übereinstimmung mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geprüft werden.

(2) Die Proben für die Erstprüfung sind vom Vertreter der Prüfstelle normalerweise während der Erstinspektion des Werkes zu entnehmen und zu markieren. Die Proben müssen den Bestimmungen der Anlagen 1, 2 und 4 Abschnitt 1 entsprechen. Der Probenehmer muss über das Verfahren der Probeentnahme ein Protokoll anfertigen. Der Prüfbericht muss die Erfüllung der genannten Bestimmungen bestätigen.

**3 Dokumentation**

Zur Dokumentation siehe Abschnitt 2.4.2 und 2.4.4 der Besonderen Bestimmungen.

<sup>10</sup> Merkblatt DVS 2206:1975-11 Prüfung von Bauteilen und Konstruktionen aus thermoplastischen Kunststoffen